

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 20

Freiburg, 13. September

1927

Inhalt: De conventibus ad procurandam omnium Christianorum unitatem. — Fest der hl. Theresia vom Kinde Jesu. — 80. Geburtstag des Reichspräsidenten. — Anhörung von Geistlichen im Fürsorgeerziehungsverfahren. — Kirche und Wohnungsnot. — Kollekte am Frauensonntag. — Besetzung von Pfarreien. — Gesuche um Dispens von den Ehehindernissen der Konfessions- und Religionsverschiedenheit. — Vertrieb unsittlicher Bilder. — Wohnungen für pensionierte Geistliche. — Aenderung des Aufwertungsgesetzes. — Ortskirchensteuer 1927. — Verzicht. — Pfründeauschreiben. — Pfründebesetzungen. — Sterbfälle.

(Ord. 7. 9. 1927 Nr 10371.)

De conventibus ad procurandam omnium Christianorum unitatem.

Wir veröffentlichen nachstehend die Entscheidung des hl. Officiums vom 8. Juli 1927 bezüglich der Teilnahme von Katholiken an unkatholischen, kirchlichen Einigungsbestrebungen (A. A. S. 1927, p. 278).

Freiburg i. Br., den 7. September 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

De conventibus ad procurandam omnium Christianorum unitatem.

Occasione conventus, qui diebus 3—21 proximi mensis Augusti habebitur Lausonii in Helvetia, propositum est Supremae Sacrae Congregationi S. Officii dubium:

„An liceat catholicis interesse vel favere acatholicorum conventibus, coetibus, concionibus, aut societatibus quae eo spectant, ut omnes christianum nomen utcumque sibi vindicantes uno religionis foedere consocientur?“

In Congregatione Generali, Feria IV, die 6. Julii 1927, Emi ac Revmi Domini Cardinales in rebus fidei et morum Inquisitores Generales respondendum mandarunt:

„Negative, atque standum omnino decreto ab hac ipsa Suprema Sacra Congregatione die 4. Julii 1919 edito ‚De participatione catholicorum societati‘. „Ad procurandam christianitatis unitatem.“

SSmus Dominus Noster D. Pius div. Prov. Pp. XI. sequenti Feria V, die 7 ejusdem mensis et anni, in solita audientia R. P. D. Adessori S. O. impertita,

relatam sibi Emorum Patrum resolutionem approbavit et publicari jussit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii,
die 8. Julii 1927.

L. S. Aloisius Castellano,
Supremae S. C. S. Off. Notarius.

(Ord. 3. 9. 1927 Nr 10277.)

Fest der hl. Theresia vom Kinde Jesu.

Der hl. Vater Papst Pius XI. hat die Feier des Festes der hl. Theresia vom Kinde Jesu für die ganze Kirche vorgeschrieben und diese auf den 3. Oktober festgesetzt. Durch Dekret der Ritenkongregation vom 13. Juli 1927 wurde ein eigenes Officium vorgeschrieben. Die Formularien hierfür können durch den Buchhandel bezogen werden.

Für die hl. Messe ist die Missa Dilexisti de comm. Virginum zu nehmen mit eigener Oration, die wir nachstehend zum Abdruck bringen:

Oratio.

Domine, qui dixisti: Nisi efficiamini sicut parvuli, non intrabitis in regnum coelorum: da nobis quae sumus; ita beatuae Teresiae Virginis in humilitate et simplicitate cordis vestigia sectari, ut praemia consequamur aeterna; qui vivis etc.

Für das Direktorium 1927 sind folgende Aenderungen zu beachten:

110 October.

D. M.

C.

2. In 2. Vp. de Dom. com. seq. (fol. sep.)
et SS. Ang. Cust. Compl. de Dom.

3. Fer. 2. S. *Teresiæ a Iesu Infante V. A.*
dupl. (Off. nov. in fol. sep. Decr. S. R. C.
 d. d. 13. Iulii 1927). M. *Dilexisti* (fol. sep.)
 c. Gl., Or. pr. Vp. de seq. com. praec.

Freiburg i. Br., den 3. September 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 9. 1927 Nr. 10496.)

80. Geburtstag des Reichspräsidenten.

Der Reichspräsident von Hindenburg vollendet am 2. Oktober d. J. sein 80. Lebensjahr. Es möge dieses Ereignisses beim Gottesdienst gedacht und zum Gebet für die verehrungswürdige Person des greisen Reichsoberhauptes aufgefordert werden, auf daß Gott ihm auch ferner mit seiner Gnade beistehe und seine Arbeit für das Wohl des Volkes segne.

Freiburg i. Br., den 10. September 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 9. 1927 Nr. 10317.)

Anhörung von Geistlichen im Fürsorgeerziehungsverfahren.

Der Herr Justizminister hat auf Grund einer gutachtlichen Äußerung des I. Zivilsenats am Oberlandesgericht durch Erlaß vom 31. August d. J. Nr. 53549 an die Bad. Gerichte denselben anheimgegeben, in den Gründen der von ihnen zu erlassenden Verfügungen nach Tunlichkeit davon abzusehen, die Namen der Zeugen und Auskunftspersonen zu nennen, auf deren Aussagen sich die Entscheidung stützt; auch die Rechtsanwälte, welchen als Vertreter der beteiligten Parteien Akteneinsicht zu gewähren ist, sollen ersucht werden, die Namen der Zeugen möglichst geheim zu halten.

Durch diesen Erlaß ist größtmöglichst Gewähr geleistet, daß den Seelsorgern aus ihren pflichtmäßigen Äußerungen in Fürsorgeerziehungs-Angelegenheiten nicht schwere Anfeindungen und Hindernisse für ihre pastorelle Tätigkeit entstehen.

Freiburg i. Br., den 6. September 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 5. 9. 1927 Nr. 9691.)

Kirche und Wohnungsnot.

Auf die bischöfliche Rundgebung zur Wohnungsnot vom 12. April d. J. wurde die Anregung gegeben, auch in unserer Erzdiözese die an der Wohnungsfrage interessierten Geistlichen, katholischen Laien und die führenden Persön-

lichkeiten katholischer Organisationen zu einer Tagung zu berufen, die geeignete Wege beraten soll, um im katholischen Volke die Kräfte und Mittel für die Errichtung billiger und gesunder Kleinwohnungen zu sammeln und durch Austausch der Erfahrungen allen zu dienen, die sich in der Wohnungsfürsorge betätigen. Es wollen sich deshalb diejenigen Geistlichen, die sich für die Wohnungsfrage besonders interessieren oder schon selber praktisch in irgend einer Form mitgewirkt haben oder in deren Pfarreien die Wohnungsnot noch besonders stark ist, bei uns melden und auch katholische Laien benennen, die befähigt und gewillt sind, an dieser zeitgemäßen Aufgabe im Geiste der Kirche mitzuwirken. Die geplante Tagung dürfte dann Ende Oktober oder Anfangs November stattfinden. Mit der Durchführung der Angelegenheit ist der Diözesanverband der kath. Arbeitervereine beauftragt.

Freiburg i. Br., den 5. September 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 9. 1927 Nr. 10474.)

Kollekte am Frauensonntag.

Die katholische Frauenbewegung mit ihren vielgestaltigen Vereinen und Verbänden hat in der heutigen Zeit für das kirchliche Leben und für die Erhaltung des Glaubens und der Sitte eine solche Bedeutung erlangt, daß eine weitgehende Förderung ihrer vielfachen Aufgaben und Einrichtungen auch in finanzieller Hinsicht gerechtfertigt erscheint. Teils gilt es, die bereits bestehenden Frauensekretariate leistungsfähiger zu machen, teils bedürfen sozial-karitative Einrichtungen für Frauen, Mütter und Kinder (Vorträge und Kurse in Müttervereinen, Wochenfürsorge, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge u. ä.) einer wirksamen Unterstützung, teils sind Anstalten, die für die katholische Frauenbewegung von besonderer Wichtigkeit sind, nach Kräften zu fördern.

Wir verordnen deshalb, daß am Frauensonntag, den 25. September d. J., in allen Pfarr- und Kuratiekirchen eine allgemeine Kirchenkollekte zur Unterstützung dringlicher Aufgaben und Einrichtungen der katholischen Frauenbewegung abgehalten wird. Ein Teil der diesjährigen Frauenkollekte wird zur Errichtung eines Altersheims für dienstunfähige Hausangestellte verwendet, die infolge der Inflation vielfach ihre Sparpfennige verloren haben und jetzt in alten Tagen nur schwer ein Unterkommen finden können. Die Ergebnisse der Kollekte sind alsbald an die Erz. Kollektur hier (Postcheckkonto Nr. 2379 Amt Karlsruhe) einzusenden.

Freiburg i. Br., den 10. September 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 30. 8. 1927 Nr. 9422.)

Besehung von Pfarreien.

Wiederholt haben Geistliche, die sich um Pfarreien beworben haben und als Pfarrer ernannt worden sind, ihren Verzicht erklärt. Letzteren hat der Herr Erzbischof angenommen, weil er Bedenken trug, einen Geistlichen zur Uebernahme der dauernden Seelsorge einer Pfarrei anzuhalten, welche widerwillig angetreten worden wäre. Diese Art der Pfarrbewerbung ist aber unstatthaft, und es wird die Bewerbung eines Geistlichen, der auf eine Pfarrei verzichtet hat, binnen fünf Jahren künftig nicht berücksichtigt werden.

Freiburg i. Br., den 30. August 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 9. 1927 Nr. 10291.)

Gesuche um Dispens von den Ehehindernissen der Konfessions- und Religionsverschiedenheit.

In den Gesuchen um Dispens von den Ehehindernissen der mixta religio und der cultus disparitas ist in Zukunft in jedem Falle ausdrücklich im Anschluß an die Dispensgründe anzugeben, daß die Brautleute die nach can. 1061 § 1 no. 2 und 3 geforderten Garantien (Abwendung der Pervertionsgefahr vom katholischen Teil und Versprechen der katholischen Taufe und Erziehung der zu erhoffenden Kinder) gegeben haben.

Wir ersuchen um genaue Einhaltung dieser Vorschrift, damit nicht durch zeitraubende Rückfragen unliebsame Verzögerungen entstehen.

Freiburg i. Br., den 3. September 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 5. 9. 1927 Nr. 10269.)

Vertrieb unsittlicher Bilder.

Das Bad. Landespolizeiamt erläßt unterm 31. August d. J. eine Fahnung gegen

1. Hermann Pfahl, Berlin, ca. 35 Jahre alt,
2. Hans Schönfeld, Berlin, ca. 45 Jahre alt,

wegen Verbreitung unsittlicher Bilder.

Die Genannten versuchten in katholischen Ortschaften auch die Aufführung eines nicht einwandfreien Films „Die hl. Theresia“ unter dem fälschlichen Vorgeben, derselbe sei vom Herrn Erzbischof empfohlen.

Angaben, die zur Ergreifung der Täter führen können, wollen den Polizeibehörden gemacht werden.

Freiburg i. Br., den 5. September 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 9. 1927 Nr. 10497.)

Wohnungen für pensionierte Geistliche.

Es sind uns zwei billige Wohnungen in günstiger klimatischer Lage und mit guten Verkehrsverhältnissen für pensionierte Geistliche angeboten worden. Voraussetzung für Zuweisung dieser Wohnungen ist die Möglichkeit und Bereitwilligkeit der Mithilfe in der Seelsorge in bescheidenem Umfang. Pensionierte Geistliche, die sich hierfür interessieren, wollen sich an uns wenden.

Freiburg i. Br., den 10. September 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 9. 1927 Nr. H 1100.)

Änderung des Aufwertungsgesetzes.

An die Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Wir machen auf die in Nr. 17 S. 81 des Erzbl. Anzeigeblasses veröffentlichte Bekanntgabe des katholischen Oberstiftungsrates in obigem Betreff besonders aufmerksam. Sofern die rechtzeitige Anmeldung von Mitbesitz an Markanleihen seinerzeit unverschuldet unterblieb, wolle dieselbe, wofür wir die Kirchenvorstände verantwortlich machen, nunmehr bis spätestens 29. September d. J. eingereicht werden.

Freiburg i. Br., den 6. September 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 10. 9. 1927 Nr. 14534.)

Ortskirchensteuer 1927.

I. Unsere Bekanntmachung vom 13. Juni 1927 Nr. 9606 — Anzeigebblatt Seite 71 — wird aufgehoben, da die dort bekannt gegebenen Grundlagen für die Ortskirchensteuererhebung nachstehende Änderung erfahren haben:

Durch Entschliebung des Staatsministeriums vom 8. September 1927 Nr. 9979 wurde in Änderung der Entschliebung vom 28. Mai d. J. Nr. 5624 gemäß Art. 12 Abs. 2 des Ortskirchensteuergesetzes bestimmt, daß für das Kirchensteuerjahr 1927 an Ortskirchensteuer zu erheben ist:

1. in den Gemeinden, in welchen die Gemeindesteuern erst vom 1. April 1927 an nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1926 über die neunte Änderung des Grund- und Gewerbesteuerergesetzes und die achte Änderung des Steuerverteilungsgesetzes erhoben werden auf je 1 Rpfg. Umlage von 100 R.-M. Steuertwert des Grund- und Betriebsvermögens je 1 Rpfg. Zuschlag von je 1 R.-M. Einkommensteuer- und zutreffendenfalls auch von je 1 R.-M. Körperschaftsteuer,

2. in Gemeinden, in welchen die Gemeindesteuern schon vom 1. April 1926 an nach den Bestimmungen des in Ziffer 1 erwähnten Gesetzes erhoben werden, auf je 1 Rpf. Umlage von 100 R.-M. Steuerwert des Grundvermögens — neben je 0,4 Rpf. von 100 R.-M. Steuerwert des Betriebsvermögens und je 7,5 Rpf. von 100 R.-M. des Gewerbeertrags — je 1 Rpf. Zuschlag von je 1 R.-M. Einkommensteuer und zutreffendenfalls auch von je 1 R.-M. Körperschaftsteuer.

II. Zur Erläuterung: 1. Erheben die politischen Gemeinden des Kirchspiels ihre 1926er Gemeindesteuern noch nach dem alten Grund- und Gewerbesteuergesetz (also ohne Besteuerung des Gewerbeertrags), so bleibt es für die 1927er Ortskirchensteuererhebung der betreffenden katholischen Kirchengemeinde bei dem 1926er Bezugsverhältnis (siehe oben Ziffer I. 1 und Erz. Anzeigebblatt 1926 Seite 270).

In diesem Fall werden die Steuerfüße für das Steuerjahr 1927 in der gleichen Weise festgestellt, wie dies für das Steuerjahr 1926 vorgeschrieben war.

2. Erheben aber die politischen Gemeinden des Kirchspiels ihre 1926er Gemeindesteuern nach dem neuen Grund- und Gewerbesteuergesetz (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt 1926 S. 132), so sind für die betreffende kathol. Kirchengemeinde folgende Steuergrundbeträge maßgebend:

- a) für das Grundvermögen von je 100 R.-M. Steuerwert 1 Rpf.;
- b) für das Betriebsvermögen von je 100 R.-M. Steuerwert 0,4 Rpf.;
- c) für den Gewerbeertrag von je 100 R.-M. Ertrag 7,5 Rpf.;
- d) für das Einkommen von je 1 R.-M. Ursteuerbetrag an Einkommen- und Körperschaftsteuer 1 Rpf.

Der Steuerfuß für das Grundvermögen wird in diesem Falle im einfachen Betrag, jener für das Betriebsvermögen zu vier Zehntel, jener für den Gewerbeertrag im sieben-einhalbfachen Betrag und jener für das Einkommen im einfachen Betrag je von 100 R.-M. Steuerwert des Grundvermögens und des Betriebsvermögens sowie von 100 R.-M. des Gewerbeertrags und von 1 R.-M. Ursteuerbetrag an Einkommen- und Körperschaftsteuer berechnet. Die sich bei dieser Berechnung ergebenden Steuerfüße für das Betriebsvermögen und für den Gewerbeertrag werden auf Hundertstelreichspfennige und, wenn sie mehr als einen ganzen Reichspfennig betragen, auf Zehntelreichspfennige aufzurunden sein.

Ergibt sich z. B. für die Kirchspielseinwohner ein Steuerfuß von 6,3 Rpf., so beträgt die Ortskirchensteuer:

- a) von 100 R.-M. Steuerwert des Grundvermögens 6,3 Rpf.;
- b) von 100 R.-M. Steuerwert des Betriebsvermögens $6,3 \times 0,4 = 2,52$ oder rund 2,6 Rpf.;
- c) von 100 R.-M. des Gewerbeertrags $6,3 \times 7,5 = 47,25$ oder rund 47,3 Rpf.;
- d) von 1 R.-M. Ursteuerbetrag an Einkommen- und Körperschaftsteuer 6,3 Rpf.

Die 1927er Ortskirchensteuerboranschläge sind nunmehr endgültig aufzustellen, sobald den Stiftungsräten die 1927er Ortskirchensteuerhebelisten samt „Darstellung“ von den Finanzämtern zugegangen sind.

Karlsruhe, den 10. September 1927.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Verzicht.

Se. Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Otto Stempf auf die Pfarrei Stadelhofen (Def. Ottersweier) cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. angenommen.

Se. Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Friedrich Alois Schell auf die Pfarrei Arensheim (Dekanat Lauda) cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. angenommen.

Pfründeauschreiben.

Buchheim, Dekanat Meßkirch.

Arensheim, Dekanat Lauda.

Freie Verleihung, 14 Tage Bewerbungsfrist.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

19. Juni: Andreas Dieringer, Pfarrer in Stetten u. S. (Hohenz.), auf die Pfarrei Haigerloch (Hohenz.).
28. Aug.: Karl Hiller, Pfarrer in Dettensee, auf die Pfarrei Betra.

Sterbfälle.

31. Aug.: Johann Bapt. Heer, Dekan und Pfarrer a. D. in Neudingen.
6. Sept.: Joseph Grieshaber, Pfarrer in Gündlingen, † in Freiburg (Loretto-Krankenhaus).

R. I. P.